

**Ordnung
der Werkstatt für Metallverarbeitung und Metallguss
der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

Vom 07.02.2018

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat nach § 13 Abs. 5 SächsHSFG am 07.02.2018 folgende Werkstattordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten grammatisch männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Werkstatt für Metallverarbeitung und Metallguss der Hochschule für Bildende Künste (HfBK) Dresden, die in der Hochschulliegenschaft Pfortenhauerstraße 81-83, 01307 Dresden, eingerichtet ist. Zum Werkstattbereich gehört die überdachte Arbeitsfläche an der Werkstatt.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, findet die Hausordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden Anwendung. Im Übrigen entscheidet im Einzelfall der Werkstattleiter.

**§ 2
Aufgabe der Werkstatt, Leitung und Nutzungsberechtigte**

(1) Aufgabe der Werkstatt ist es, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden die Möglichkeit zu geben, künstlerische Arbeiten herzustellen sowie sich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im eigenständigen und sicheren Umgang mit den Werkstoffen und zu den Arbeitsverfahren der Metallverarbeitung und des Metallgusses anzueignen. Die zur Einrichtung gehörenden Arbeitsgeräte und Maschinen dienen der Aufgabenerfüllung der Werkstatt und sind ausschließlich zu diesen Arbeiten einzusetzen.

(2) Die Werkstatt wird von einem Werkstattleiter geführt. Der zur Leitung der Werkstatt bestellte Mitarbeiter ist durch Aushang in der Werkstatt bekannt zu geben.

(3) Die Werkstatt kann von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden nach Vereinbarung mit dem Werkstattleiter und unter seiner Aufsicht genutzt werden. Werkstattkurse und Öffnungszeiten sind im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen; Nutzungsgebote und -verbote

- (1) Die Nutzung der Werkstatt außerhalb der Öffnungszeiten durch den Nutzer erfolgt nur zu den mit dem Werkstattleiter vereinbarten Terminen.
- (2) Den Weisungen des Werkstattleiters ist Folge zu leisten.
- (3) Vor der Nutzung der Werkstatt erfolgt eine Unterweisung und Einweisung an zu benutzenden Geräten, Anlagen, Maschinen, Materialien etc. durch den Werkstattleiter. Die Unterweisung und Einweisung ist durch Unterschrift des Nutzers aktenkundig im Unterweisungsbuch festzuhalten. Ohne Ein- und Unterweisung ist das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet.
- (4) Kindern ist das Betreten der Werkstatt auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.
- (5) Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können, vom Werkstattleiter zu prüfen. Werdende Mütter sind aus Gründen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verpflichtet, eine Schwangerschaft dem Werkstattleiter anzuzeigen. Sie können von der Nutzung der Werkstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Werkstattleiter.
- (6) In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkoholeinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt ist nicht gestattet.
- (8) Das Tragen von Schmuck (z. B. Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch o. ä. geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern.

§ 4

Durchführung von Vorhaben

- (1) Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ist ein schriftlicher Antrag auf Projektausführung beim Werkstattleiter zu stellen. Der Werkstattleiter entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens. Er kann die Genehmigung mit Auflagen versehen.
- (2) Vor Arbeitsbeginn ist die Projektausführung mit dem Werkstattleiter abzustimmen. Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten sowie Sicherheitsabstände einzuhalten.
- (3) Der Werkstattleiter kann die Zahl der gleichzeitig durchführbaren Tätigkeiten insbesondere zur Minderung der Gefahrstoffbelastung sowie zur Vermeidung von

Gefahren und Kapazitätsengpässen beschränken. Insbesondere darf der arbeitsschutzgerechte Ablauf der Tätigkeiten nicht gefährdet werden.

§ 5

Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

(1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche und sonstige Schutzausrüstung (z. B. Atemschutzmaske, Schutzhandschuhe, Schweißerschürze/Gamaschen, Schutzbrillen, Schweißerschutzbrillen und -handschuhe, Gehörschutz) zu benutzen.

(3) Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und persönliche Schutzausrüstung verantwortlich. Insbesondere sind die allgemeine persönliche Arbeitskleidung, trittsicheres festes Schuhwerk bzw. Arbeitsschutzschuhe mit Stahlkappe S1 oder S3 von den Studierenden eigenständig zu beschaffen, mitzubringen und zu tragen. Ein Anspruch darauf, dass ihm Bekleidung und Ausrüstung durch die Hochschule zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.

§ 6

Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

(1) Der Nutzer ist zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung gemäß § 3 Abs. 3 berechtigt. Er hat der Unter- und Einweisung Folge zu leisten.

(2) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder von Maschinen und sonstigen Anlagen ist sofort die Arbeit einzustellen und der Werkstattleiter zu benachrichtigen.

(3) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen, einschließlich gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, wie z. B. die GefStoffV, sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(4) Mängel und Schäden an elektrischen Betriebsmitteln, Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

(5) Die Wartung und Pflege der in der Werkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegt dem Werkstattleiter.

(6) Die Einbringung von Maschinen und sonstigen Arbeitsgeräten sowie von Materialien durch den Nutzer ist beim Werkstattleiter vorher anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen.

(7) Die Benutzung von elektrischen Arbeitsmitteln ist nur zulässig, wenn die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß DGUV-V 3 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen ist (Prüfplakette). Werkstattleiter und Nutzer haben die Voraussetzungen

nach Satz 1 vor Inbetriebnahme zu prüfen. Elektrische Betriebsmittel des Nutzers dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nach Satz 1 nicht in die Werkstatt eingebracht werden.

(8) Geräte, Maschinen und sonstige Arbeitsgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn deren Schutzeinrichtungen funktionstüchtig ist. Werkstattleiter und Nutzer haben die Funktionsfähigkeit nach Satz 1 vor Inbetriebnahme zu prüfen. Schutzvorrichtungen an Maschinen und Arbeitsgeräten dürfen nicht entfernt werden.

(9) Nach Beendigung der Arbeiten mit elektrischen Arbeitsmitteln, für das Wechseln von Bohrern, Trennscheiben etc. oder entsprechenden Tätigkeiten ist der Netzstecker zu ziehen.

§ 7

Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die GefStoffV sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten. Gefahrstoffe sind ausschließlich in geeigneten Behältnissen zu lagern, insbesondere sind keine Lebensmittelgefäße und Getränkeflaschen zur Aufbewahrung von Gefahrstoffen zu nutzen.

§ 8

Verhalten am Arbeitsplatz

(1) Der Nutzer der Werkstatt ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdungen für ihn und andere Personen entstehen können (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).

(2) Alle Arbeitsprozesse sind so auszuführen, dass eine möglichst geringe Umweltbelastung entsteht und Gefahren vermieden werden. Arbeiten sind unter Nutzung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen (z. B. Schweißerstellwand) und an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen auszuführen.

(3) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz in sauberem und ordentlichem Zustand vom Nutzer zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und Materialreste sind vom Nutzer aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Gebinde ist zu schließen und in eine fachgerechte Lagerung zu überführen.

(4) Persönliche Materialien des Nutzers können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in der Werkstatt gelagert werden. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten aus den Werkstatträumen zu entfernen.

(5) Vom Nutzer erkannte Sicherheitsmängel, Störungen und Notfälle sind unverzüglich dem Werkstattleiter mitzuteilen.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Schweißen, Schneiden und andere thermische Verfahren

(1) Schweißarbeiten ohne Aufsicht dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die einen Schweißkurs absolviert und einen Schweißpass besitzen.

Ein Schweißkurs kann z.B. an der Schweißerschule,

Bildungszentrum Handwerk,
Am Lagerplatz 8 in Dresden

absolviert werden. Die Kosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

(2) Bei der Durchführung von Schweißarbeiten sind Schutzkleidung wie z.B. Schweißerschürze, Schutzhandschuhe, Augenschutz, Schweißermaske bzw. Schweißerhelm, Arbeitsschutzschuhe mit Stahlkappe sowie ggf. Gamaschen) zu tragen.

(3) Der Schweißarbeitsplatz ist bei Schweißarbeiten bei Anwesenheit weiterer sich in der Werkstatt aufhaltender Personen mit Schweißerschirmen zu sichern.

(4) Bei Schweißarbeiten ist die Betriebsanweisung Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten zu beachten. Im Schweißbereich ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Brandgefährdete Materialien dürfen nicht im Arbeitsbereich ausliegen. Ein Feuerlöscher ist in der Nähe der Arbeitsstelle bereit zu halten. Nach Beendigung der Schweißarbeiten ist eine Kontrolle hinsichtlich Brandgeruches, verdächtiger Erwärmungen, Glimmstellen und Brandnester vorzunehmen.

(5) Die Schweißbrenner (Gas- und Elektroschweißgeräte) sowie der Plasmaschneider werden im Lager aufbewahrt. Das Lager ist verschlossen zu halten und darf nur durch befugte Personen geöffnet werden (z.B. Werkstattleiter oder eine von ihm ermächtigte Person).

(6) Arbeiten mit dem Schweißbrenner sowie dem Plasmaschneider müssen während der regulären Arbeitszeit und unter Aufsicht des Werkstattleiters stattfinden. Nur der Werkstattleiter oder eine von ihm beauftragte Person darf die Geräte an die Studierenden aushändigen. Dabei erfolgt eine aktenkundige Unterweisung und Einweisung in die entsprechenden Arbeiten.

(7) Der Werkstattleiter hat das Recht, die Fähigkeit der Personen zur Arbeit und Umgang mit dem Schweißgerät zu prüfen und ggf. aus Sicherheitsgründen die Erlaubnis für Schweißarbeiten zu verweigern.

(8) Sämtliche Arbeiten mit den Gas- und Elektroschweißgeräten werden in ein Arbeitsbuch eingetragen.

§ 10

Verhalten bei Arbeitsunfällen, bei Bränden und in Gefahrensituationen

(1) Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer unverzüglich dem Werkstattleiter zu melden. Jedermann ist zur Ersten Hilfe verpflichtet; erforderlichenfalls sind über den Notruf 112 Rettungskräfte (Notarzt, Feuerwehr) anzufordern. Arbeitsunfälle sind in das Verbandsbuch vom Werkstattleiter einzutragen und der Unfall beim Referat Innerer Dienst der Hochschulverwaltung anzuzeigen.

(2) Im Fall auftretender Gefährdungen, z.B. durch Brand oder Explosionsgefahr, ist die Werkstatt umgehend zu verlassen, über Notruf 112 die Feuerwehr zu benachrichtigen und Verletzten Erste Hilfe zu leisten. Die Sammelstelle im Gefahrfall befindet sich auf der Wiese vor dem Haupteingang Haus C/D. Die nächstgelegenen Telefone befinden sich in der Kunststoffwerkstatt/Maschinenraum, in der Abgusswerkstatt der Bronzegießerei sowie in den verschiedenen Ateliers.

§ 11

Informationspflicht

(1) Rettungs- und Notfallpläne, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Haus- und Werkstattordnung sind deutlich sichtbar in der Werkstatt auszuhängen. Bestellte Ersthelfer werden durch Aushang in der Werkstatt bekannt gegeben.

(2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt in den entsprechenden Aushängen über richtiges Verhalten in der Werkstatt und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren.

§ 12

Ordnungsverstöße und Hausrecht

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen. Der Werkstattleiter übt in Vertretung des Rektors das Hausrecht in den Werkstatträumen aus.

§ 13

Haftung

Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Neuausfertigung aufgrund redaktioneller Änderungen
Dresden, 09.10.2018

Matthias Flügge
Rektor